



Institut für _____

Modulprüfung - Klausur

Aufsicht bei Prüfungsleistungen

- Protokoll -

1. Allgemeine Angaben zur Prüfung:

Studiengang: _____

Fach: _____

Datum: _____

Beginn: _____ : _____ Uhr Ende: _____ : _____ Uhr

Ort: _____

Aufsichtsführung: _____

2. Bemerkungen zum Prüfungsverlauf:

Abgleich der Kandidaten und Kandidatinnen mit der Teilnehmerliste aus Friedolin: erfolgt / nicht erfolgt

Unter Vorbehalt geschrieben haben (ohne Anmeldung erfolgt keine Bewertung):

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Bitte Rückseite beachten!

Bemerkungen:

Belehrung über entsprechenden § der PO des o.g. Studiengangs (Rücktritt und Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel) ist vor Beginn der Prüfung

erfolgt / nicht erfolgt

Bemerkungen zum Ablauf der Prüfung und ggf. zu Verstößen:

Jena,

Unterschrift/en

Das ausgefüllte Aufsichtsprotokoll ist bei Ordnungsverstößen dem ASPA zu übermitteln. Eingelegene Klausurarbeiten sind mit Kennzeichnung der Matrikelnummer beizulegen.

Diese Informationen sind bitte vor Beginn der Prüfungsklausur den Kandidaten in kurzer Zusammenfassung zur Kenntnis zu geben. Im Bedarfsfall kann der Student/die Studentin diesen Text einsehen. Im Falle von Ordnungswidrigkeiten ist der Student/die Studentin über die betreffenden Passagen zu informieren.

Material zur Belehrung

Auszüge aus Bachelor- Master- und Lehramtsprüfungsordnung

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Student/die Studentin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten/der Studentin ist ein ärztliches Attest (entsprechend PO: amtsärztliches Attest) vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

Versucht der Student/die Studentin das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Student/eine Studentin, der/die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem/der jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

Art der Prüfungsleistungen

Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von dem Prüfer/der Prüferin festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit wird in der Modulbeschreibung festgelegt.

Wiederholung der Modulprüfungen

Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als "nicht bestanden" gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist abzulegen. Die Frist ist in Friedolin ersichtlich. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung ist unverzüglich durch den Prüfer/die Prüferin in Friedolin zu buchen.

Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten/der Studentin erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienziels nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten/der Studentin der Allgemeine Prüfungsausschuss, nachdem die Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme hatte und aussagekräftige Belege erbracht wurden.

Aufsichtsführung bei Klausuren

Der aufsichtsführende Mitarbeiter/die aufsichtsführende Mitarbeiterin sichern im Auftrag des betreffenden Instituts und des Allgemeinen Prüfungsausschusses den ordnungsgemäßen Ablauf der Klausuren. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Im Falle von Ordnungswidrigkeiten (z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel wie Literatur, Mitschriften, Abschriften etc.) kann der jeweilig Aufsichtsführende den Studenten/die Studentin von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausschließen.

Der Vorfall ist im Aufsichtsprotokoll zu vermerken. Die betreffende Prüfungsleistung ist einzuziehen.